



Stadt Jena · Postfach 10 03 38 · 07703 Jena

Fuchsturm-Gesellschaft Jena e.V. gegr. 1861

Fachdienst: Kommunale Ordnung

Bereich: Team Kommunale Sicherheit

Dienstgebäude: Am Anger 28, 07743 Jena

Zimmer: 01.01_22

Sachbearbeiter(in): Herr Huth

Telefon: +49 (0) 3641 49-2543

Fax: +49 (0) 3641 49-2533

E-Mail : ordnung@jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: vom 28.06.2025

Unser Schreiben / Zeichen:

Datum: 11. July 2025

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung

die Stadtverwaltung Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über eine öffentliche Veranstaltung den folgenden Bescheid:

Thema: Sommertanz im Biergarten

Datum/Uhrzeit: 02.08.2025, 18:00 Uhr – 24:00 Uhr

Veranstaltungsort: Fuchsturm Jena, Turmgasse 26, 07749 Jena

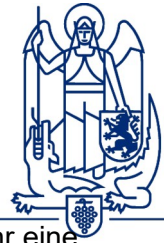
Verantwortliche Person:

Anlässlich der angezeigten Veranstaltungen ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die vorgesehene Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis eingestuft.

1.1. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte von tags (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) 70 dB(A) und nachts (24:00 Uhr – 06:00 Uhr) von 55 dB(A) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen.



Zur Einhaltung des Immissionsschutzwertes zur Nachtzeit ist ab 22:00 Uhr eine deutliche Drosselung der Lautstärke vorzunehmen.

- 1.2. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken, sodass sie in der Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster nicht wahrnehmbar sind.
- 1.3. Gegebenenfalls sind Messungen mit einem Schallpegelmessgerät an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass bei sehr basslastiger Musik 5 dB(A) zum Messwert addiert werden müssen und zusätzlich noch einmal 3 dB(A), wenn die Titel oder Texte der Musik am Immissionsort erkannt werden können. Der aus dieser Addition resultierende Wert darf den o.g. Immissionswert nicht überschreiten.
- 1.4. Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, die auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm entsteht.
- 1.5. Die Veranstaltung ist antragsgemäß um 24:00 Uhr zu beenden.

2. Abfallwirtschaft

- 2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kom-munalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

- 3.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltungen muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 3.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.



-
- 3.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.
 - 3.4. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.
 - 3.5. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).
 - 3.6. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
 - 3.7. Vor der Abgabe von Lebensmitteln ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Gründe:

I.

Man zeigte am 28.06.2025 im Namen der Fuchsturm-Gesellschaft Jena e.V. gegr. 1861 eine öffentliche Veranstaltung unter dem Motto „Sommertanz im Biergarten“ für den 02.08.2025 am Fuchsturm Jena, Turmgasse 26 in 07749 Jena an.

II.

Die Stadt Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung sachlich und örtlich zuständig.

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürOBG. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als



eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen, § 42 Abs. 3 ThürOBG. Vorliegend handelt es sich nicht um eine erlaubnispflichtige Veranstaltung.

Die Stadt Jena kann im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden, § 42 Abs. 5 ThürOBG.

Die Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides sind entsprechend § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erlassen. In der Veranstaltungsanzeige ist die Darbietung von Livemusik angegeben worden. Die vorgesehene Veranstaltung kann im angegebenen Zeitraum als seltenes Schallereignis eingestuft werden. Demnach sind erhöhte Immissionsrichtwerte für den Beurteilungszeitraum Tag von bis zu 70 dB(A) und Nacht von bis zu 55 dB(A) am nächsten schutzwürdigen Raum in der Nachbarschaft zulässig. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Aufgrund der Art der Veranstaltung ergibt sich u.U. zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anwohnenden und Anliegenden durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und tieffrequente (basslastige) Musik. Es kann niemandem zugemutet werden, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Immissionsschutzauflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt, u.a. die Gestaltungsfreiheit der Veranstaltung hinsichtlich Dauer und Lautstärke der Musik im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit sowie der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes. Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen.

Die Auflagen unter Ziffer 2 dieses Bescheides tragen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung Rechnung. Bei den beantragten Veranstaltungen ist gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) durch die Veranstaltenden sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist eine Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen. Letztvertreiber von Einwegkunststoffbehältern und Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind verpflichtet, eine Mehrwegalternative gemäß §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (VerpackG) anzubieten. Gemäß § 8 Abs. 2 Abfallsatzung hat die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind nach § 3 Abs. 1, Buchstabe b Abfallsatzung ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Hierüber sind mit dem KommunalService Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Die Auflagen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beinhalten Auflagen der Gefahrenabwehr und des Brandschutzes. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetze und Verordnungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Stra-



ßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 Thür OBG.

Durch die Veranstaltenden sind die Regelungen des Jugendschutzgesetzes konsequent zu beachten und umzusetzen. Insbesondere sollen die Regelungen zur Prüfungs- und Nachweispflicht über das Lebensalter der Besucherinnen und Besucher aus § 2 JuSchG, die Regelungen über Tanzveranstaltungen aus § 5 JuSchG sowie die Regelungen zum Angebot alkoholischer Getränke bzw. Tabakwaren aus §§ 9 und 10 JuSchG beachtet werden.

Zur Beurteilung und Abwägung veranstaltungsimmanenter Gefährdungen für Teilnehmende bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden benachbarte Fachbehörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauordnungsbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Die Auflagen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Veranstaltungsteilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung. Die Auflagen waren nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Veranstaltung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der veranstaltungsimmanenten Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Veranstaltung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Veranstaltung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter gewährleistet wird.

Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Veranstaltung nach sich. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 ThürOBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht (§§ 48, 51 ThürOBG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Es wird hiermit angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird, sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehandelt werden. Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit



und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Im Auftrag

Benjamin Huth
Teamleiter Kommunale Sicherheit